

Die „neue“ Trinkwasserverordnung

Und für das Handwerk ändert sich nichts?

Aktuell in aller Munde und Gegenstand zahlreicher Fachseminare, Schulungen und Veröffentlichungen: die erste Änderungsverordnung (vom November 2011) zur Trinkwasserverordnung 2001. Das Erstaunliche dabei ist, dass sich auf den ersten Blick auch nach der Verordnung für Planende und ausführende Betriebe nichts ändern soll. Wer genauer in die Verordnung schaut, wird jedoch

sehr schnell bemerken, dass sich die Anforderungen dieser Verordnung in erster Linie an Wasserversorger und an Gesundheitsämter sowie in zweiter Linie an Betreiber von Trinkwasserinstallationen wenden, vergeblich wird jedoch selbst der aufmerksame Leser die direkte Ansprache des Fachplaners oder des ausführenden Installationsbetriebes in dieser Paragraphensammlung suchen.

Allein in den Paragraphen 4 und 17 finden sich die Hinweise für Planung, Bau (und Betrieb) in der Form, dass hierbei „mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten“ sind und dies für die „betroffenen Verfahren und Produkte insbesondere sicher- gestellt werden kann, indem von einem anerkannten Branchen- zertifizierer zertifizierte Verfahren und Produkte eingesetzt werden.“

Dass die Verbindung mit Anlagenteilen, die kein Trinkwasser führen, nur über Sicherungseinrichtungen zulässig ist und dass diese verschiedenen Leitungssysteme dauerhaft, auch farblich, zu kennzeichnen sind, ist seit Jahrzehnten verordnet. Und dass Planende wie Ausführende die Regeln der Technik einzuhalten haben – wer würde sich erdreisten, hier eine Neuerung zu vermuten?

GEBÄUDE MIT ÖFFENTLICHER UND GEWERBLICHER NUTZUNG

Tatsächlich neu sind Anforderungen wie die Untersuchungspflichten für Betreiber von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen, wenn es sich um Großanlagen mit Vernebelung (Duschen) in Gebäuden mit öffentlicher oder gewerblicher Nutzung handelt. Darunter fallen auch vermietete Wohnungen, sofern es sich, wie erwähnt um eine Großanlage, d.h. Speichervolumen >400 Liter bzw. Leitungsvolumen vom Speicher bis zur Entnahmestelle bei einer Zapfstelle >3 Liter, mit Vernebelung handelt. Allerdings fordert die TrinkwV diese

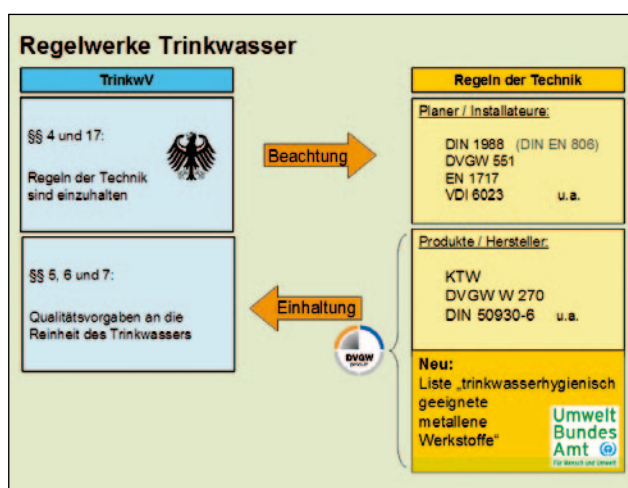
Untersuchung auf Legionellen weder vom Planer noch vom Installateur, sondern allein vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Und sollte es tatsächlich zu einer Überschreitung des „technischen Maßnahmenwertes“ (per Definition kein

auch als Regenwassernutzungsanlagen bezeichnet werden. Auch sie müssen (bereits seit 2001, also wieder keine Neuerung) gemeldet werden; nicht nur Neuanlagen, sondern auch Bestandsanlagen. Allerdings nach wie vor vom Betreiber und nun klar beim Gesundheitsamt. Der Installateur ist auch hier gemäß Verordnungstext nicht betroffen, wobei aufmerksame Betriebe ihre Kunden im Rahmen ihrer rundum-jederzeit-und-immer-kostenlos-Serviceleistungen sicherlich auf diese Betreiberpflicht hinweisen.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR PLANUNG UND AUSFÜHRUNG

Zurück zu den Regeln der Technik: Hier lohnt sich mit Sicherheit eine regelmäßige Teilnahme an den zahlreichen Schulungsangeboten

tatsächlich, da sich parallel zur bewährten DIN 1988 jetzt auch mit DIN EN 806 die Euro-Parallelwelten hinsichtlich Installationsausführung eröffnen. Ganz abgesehen von den regelmäßig wiederkehrenden Aktualisierungen diverser Zusatzregelwerke anderer Urheberrechte-Inhaber wie z.B. VDI [6023] und DVGW [W 551] etc.. Dort also sind die wahren Änderungen und [nach dem profan zu begründenden Scheitern der „Verein(heitlich)ten TRWI“] die echten Herausforderungen für Planende und Ausführende zu finden, nicht in der Trinkwasserverordnung. Doch was ist mit dem Punkt, der die „von einem Branchenzertifizierer^[1] zertifizierten Produkte“ erwähnt? Nur in der Deutlichkeit der Darstellung und ebenso in der fehlenden Definition ist dieser neu, doch in der Praxis seit



„Grenzwert“ für Legionellen) kommen, dann entscheiden weder Betreiber noch Installateur, sondern allein das Gesundheitsamt über die weiteren Maßnahmen. Diese Entscheidungshoheit des Gesundheitsamtes gilt übrigens grundsätzlich, wenn Parameter, für die Grenzwerte definiert sind, überschritten werden. Auch die Überwachungspflichten für Gesundheitsämter bei öffentlich genutzten Gebäuden (Stichwort stichprobenartig) bestehen seit mindestens 10 Jahren, ohne dass es zu einer nennenswerten Aufstockung des überwachenden Personals gekommen wäre. Ähnlich verhält es sich mit der Meldepflicht für parallel zur Trinkwasserinstallation bestehende Anlagen zur Nutzung von Nicht-Trinkwasser, die umgangssprachlich und in Kontrast zur tatsächlichen Verbreitung

langem geübt. Letzteres auch aufgrund der seit langem und parallel zur TrinkwV bestehenden AVBWasserV. Diese Verordnung legitimiert bis heute, genauer genommen begründet sie, nicht nur die Fachbetriebspflicht und das Installateurverzeichnis des lokalen Wasserversorgers, sondern fordert auf Bauteilen für die Trinkwasserinstallation seit vielen Jahren das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle [2].

ÄNDERUNGEN FÜR DIE VERGABE VON DVWG-ZERTIFIZIERZEICHEN

Auch hier gibt es im Hintergrund Änderungen für die Vergabe von Zertifizierungszeichen (DVGW-Zeichen), die auch durch die Trinkwasserverordnung begründet sind. Insbesondere zu nennen sind die strengen Anforderungen an Nickel und das Auslaufen der Übergangsregelung für den maximal zulässigen Bleigehalt zum 30.11.2013. Nicht erwähnt werden sollen Details zur mikrobiologischen Prüfung von Werkstoffen nach der „CEN-Kombivariante ATP 270“, mit der die neue Generation an Panzerschläuchen vielleicht doch den normungstechnischen Pyrrhus-Sieg über den eigens kultivierten Biofilmbewuchs davonträgt.

Zurück zu den hygienisch geeigneten Metallen: Künftig wird der DVGW Bauteilen aus metallenen Werkstoffen genau dann ein Prüfzeichen ausstellen, wenn der betreffende Werkstoff auf der vom Umweltbundesamt neu vorgestellten „Liste der hygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe“ aufgeführt ist. Darin finden sich Werkstoffe wie passiver nicht rostender Stahl, Kupfer blank und verzinkt, Messinglegierungen, Rotgusswerkstoffe Messing, Rotguss oder die sog. Siliziumbronzen. Lediglich verzinkter Stahl und eine Variante an DZR-MS, die jedoch recht verbreitet war, entfallen, letztere ab Dezember 2013. Für die Anwender der Produkte ist damit klarer denn je: Das wohlbekannte DVGW-Zeichen (oder das Zeichen eines anderen anerkannten Branchen-zertifizierers) stellt künftig sicher, dass diese Anforderungen bei Metallen sowie die Anforderungen seitens DVGW W 270 und KTW bei Kunststoffen eingehalten werden [3]. Sollte ein Produkt übrigens kein DVGW-Zeichen haben, heißt das nicht, dass ein solches nicht doch geeignet wäre. Das DVGW-Zeichen ist nicht zwingend nötig, sondern eine Orientierungshilfe: Wenn ein DVGW-Zeichen vorhanden ist, dann sind die prinzipiellen Anforderungen auf alle Fälle eingehalten. Wenn nicht, dann gilt es, nachzufragen. Denn nicht für jedes einzelne Sanitär-Produkt bestehen eigens geschaffene DVGW-Prüfgrundlagen, hierfür besteht auch keine Notwendigkeit.

FAZIT

Und damit schließt sich nun der Kreis: die Trinkwasserverordnung von 2001 wurde letztes Jahr geändert, die Anforderungen an Planende und Ausführende ändern sich jedoch nicht wirklich. Diese Anforderungen sind aber mit dem Postulat, mindestens die Regeln der Technik bei Planung, Bau (und Betrieb) einzuhalten, sehr hoch angesiedelt. Das alles geschieht zum Wohle der Trinkwasserqualität und zu unser aller Schutz, ins-

besondere vor der großen Gefahr in Form von Epidemien verursachenden pathogenen Keimen, die wir glücklicherweise und dank solcher Regelungen wie der Trinkwasserverordnung in Deutschland, heute kaum mehr zu befürchten haben [4].

Autor

Sebastian Hermle,
freier Fachjournalist

Anmerkungen:

- [1] Da der DVGW schon genannt wurde, soll hier der Neutralität und des regulatorischen Hintergrundes wegen z.B. neben dem CSTB (F) und der BSI (UK) auch auf die KIWA (NL) verwiesen werden.
- [2] AVBWasserV: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser. Vgl. §12(4) aktuelle Fassung: „Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird ...vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen-zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen“.
- [3] Tipp: Armaturen-Importware genau prüfen, ob das DVGW-Zeichen tatsächlich beim DVGW geführt wird oder wurde oder ob es sich um die paste-and-copy Variante einer Zertifizierung nach fernöstlicher Kulturauffassung handelt.
- [4] Abschließend sei der Kommentar gestattet, dass dieser Fachbericht der Versuch ist, eine an sich trockene Materie etwas lebhafter darzustellen und sie dadurch lesenswerter zu machen. Trockene Lektüre über Wasser gibt es mit den Regeln der Technik zur Genüge, auf Jahrzehnte hinaus.

Wirtschaftlichkeit und Umwelt in einem - der 620C Ringkolbenwasserzähler



- Erfassung von Kleinstdurchflüssen bereits ab 2 l/h → entdeckt so defekte Spülkästen, Wasserhähne, etc.
- Systembedingt kein Nachlauf
- Völlig frei von toxischen Schwermetallen → absoluter Schutz der Trinkwasserqualität
- Erfüllt schon heute die ab 2013 geltenden Vorschriften der WHO → zukunftssicher
- Wirtschaftliche Vorteile durch die systembedingt lange Einsatzdauer mittels der Langzeitmessstabilität eines „Volumenzählers“

Sensus GmbH Ludwigshafen
Industriestraße 16, 67063 Ludwigshafen
T: + 49 (0) 621 69 04-11 13
F: + 49 (0) 621 69 04-11 00

Sensus GmbH Hannover
Meineckestraße 10, 30880 Laatzen
T: + 49 (0) 621 69 04-11 13
F: + 49 (0) 5102 74-33 41
Email: info.de@sensus.com
www.sensusesaap.com

SENSUS